

Thomas Peick

- **Mitglied des Medienrates der ULR –**

02. September 2004

Stellungnahme

...zum Vorschlag der LAG Medien zur Novellierung des schleswig-holsteinischen LRG – hier:

verbesserte Verankerung der kulturellen Filmförderung durch die ULR

Nachfolgend möchte ich in meiner Funktion als Mitglied des Medienrates der ULR zum o.a. Vorschlag der LAG Medien vom 29.06.2004 Stellung nehmen und meine – auch juristischen - Bedenken bzgl. dieser Gesetzesinitiative darlegen.

1.0. Beschreibung der Gesetzesinitiative der LAG Medien

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Medien von Bündnis 90/DIE GRÜNEN schlägt vor, noch in diesem Jahr eine Novellierung des Landesrundfunkgesetz (LRG) durchzuführen, um u.a. eine verbesserte Verankerung der kulturellen Filmförderung durch die ULR zu ermöglichen.

Zitat aus der Gesetzesinitiative der LAG Medien: „Um die Finanzierung der kulturellen Filmförderung des Landes auch aus Mitteln der ULR zu sichern und nach Möglichkeit auszuweiten, sollte gesetzlich die Gleichrangigkeit der Förderungsverpflichtung der ULR gegenüber den beiden Filmförderungsinstitutionen des Landes verankert werden. Dazu schlagen wir vor, die Förderung kultureller Filmarbeit, analog zur Förderung der Medienkompetenz, zu der sie inhaltlich gehört, als Pflichtaufgabe und nicht mehr als freiwillige Aufgabe der ULR zu definieren.“

Folgende Änderungen des LRG werden daher von der LAG vorgeschlagen:

§ 53 Aufgaben der Landesanstalt

(1) wie bisher bis einschließlich:

8. Förderung der rundfunkorientierten Medienkompetenz

danach Neuformulierung:

9. *Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung der Film- und Medienkultur, einschließlich der Förderung von Filmprojekten und Projekten zur Entwicklung des Verständnisses audiovisueller Ausdrucksmittel, insbesondere im Rahmen der Kulturellen Filmförderung des Landes.*

10. Förderung von technischer Rundfunkinfrastruktur und von Projekten neuartiger Rundfunkübertragungstechniken.

11. Zusammenarbeit mit anderen Landesmedienanstalten

(2) Ferner ist die Landesanstalt unbeschadet der Zuständigkeit anderer Stellen im Rahmen ihres Haushalts berechtigt zur finanziellen Förderung von *nicht auf Gewinn abzielenden Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung im audiovisuellen Bereich.*

Sie kann ihnen auch produktionstechnische Einrichtungen der Landesanstalt (§38 Abs. 2) zur Verfügung stellen. § 73 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 73 Verwendung des Anteils an der Rundfunkgebühr

Ergänzen der Aufzählung in Satz 2:

(1) ...Sie verwendet ihren Anteil:

1. für die Zulassung

um Punkt

5. *für Maßnahmen zur Entwicklung der Film- und Medienkultur, einschließlich der Förderung von Filmprojekten und Projekten zur Entwicklung des Verständnisses audiovisueller Ausdrucksmittel, insbesondere im Rahmen der Kulturellen Filmförderung des Landes.*

im folgenden unverändert.

Mit diesen Änderungen soll sichergestellt werden, so die LAG, dass die kulturelle Filmförderung weiterhin und regelmäßig Mittel der ULR erhält.

1.1. bisherige Förderpraxis der ULR

Die ULR hat sich über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren bei der Unterstützung des Vereins Kulturelle Filmförderung e.V. immer als verlässlicher Partner gezeigt. So erhielt der Verein im Zeitraum von 1991 bis 2003 von der ULR Förderungsmittel in Höhe von insgesamt 1,417 Millionen €. Die Förderungsmittel stammten dabei immer und ausschließlich aus der von den privaten Rundfunkveranstaltern an die ULR zu zahlenden Rundfunkabgabe.

1.2. Problemstellung der vorgeschlagenen Novellierung

Die von der LAG Medien vorgeschlagene Novellierung unterstellt in ihrer Intention, dass es möglich sei, mit Hilfe dieser Gesetzesänderung zu verhindern, dass überschüssige ULR-Mittel vom NDR reklamiert werden können und an die MSH fließen, Mittel, *„die unserer Ansicht nach sinnvoller für Zwecke der kulturellen Filmförderung einzusetzen wären“*, so die LAG. Diese Überlegung verkennt, dass ein gesetzlicher Ausschluss für die Verwendung von Rundfunkgebührenmitteln für die Förderung gemeinnütziger Organisationen und nicht auf Gewinn abzielender Aus- und Fortbildungseinrichtungen im audiovisuellen Bereich und im Journalismus nach § 53 Abs. 2 LRG besteht.

Nach § 73 Abs. 1 Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesrundfunkgesetz - LRG) vom 07. Dezember 1995 (GVObI. Schl.-H. 1995 S.

422) i.d.F. des Gesetzes zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes vom 18.03.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 138) (**Anlage 1**) i.V.m. § 40 Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31.08.1991 (RStV) in der Fassung des Siebten Staatsvertrags zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages (Siebter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 30.01.2004¹ (**Anlage 2**) deckt die ULR ihren Finanzbedarf durch

- ? einen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr,
- ? Rundfunkabgaben und
- ? sonstige Einnahmen wie Verwaltungsgebühren, Zinsen u.a.

Nach dem RStV stehen der ULR grundsätzlich zwei Prozent des Rundfunkgebührenaufkommens in Schleswig-Holstein zu (Zweiprozentanteil). Sie erhält jedoch nach einer 1991² erfolgten Änderung des Landesrundfunkgesetzes seit 1992 nur 1,6 Prozent. Der Vorwegabzug von 0,4 Prozent verbleibt beim NDR und fließt zusammen mit den von der ULR nicht in Anspruch genommenen Mitteln aus den übrigen 1,6 Prozent Rundfunkgebühren (Überschuss) in das von NDR und ULR gemeinsam gegründete Unternehmen Firma MSH Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein mbH.

Nach den rundfunkrechtlichen Bestimmungen (§§ 73 Abs. 1 LRG, 40 RStV) darf der der ULR zufließende Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr **nicht für alle** der ULR nach dem LRG zugewiesenen Aufgaben, sondern nur für folgende Aufgaben verwendet werden:

1. für die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,
2. für die Durchführung des Offenen Kanals (Bürgerfunk),
3. im Rahmen der Erforderlichkeit bis zum 31. Dezember 2010 für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des gesamten Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken und
4. für Projekte zur Förderung der Medienkompetenz.

¹ Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften vom 26.02.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 50)

² LRG 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 596)

Für die Förderung von gemeinnützigen Organisationen mit kultureller oder pädagogischer Ausrichtung im audiovisuellen Bereich, insbesondere solcher, die der Förderung kultureller Filmarbeit dienen, sowie nicht auf Gewinn abzielender Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung im audiovisuellen Bereich und im Journalismus nach § 53 Abs. 2 LRG (**Anlage 3**) dürfen aufgrund der Verwendungsbeschränkungen für die Rundfunkgebührenmittel nach den §§ 73 Abs. 1 LRG, 40 RStV keine Rundfunkgebührenmittel eingesetzt werden. Für Förderungen nach 53 Abs. 2 LRG darf die ULR nur „eigene Einnahmen“ wie die Rundfunkabgabe, Verwaltungsgebühren und Zinsen verwenden.

Schlussendlich sei in dieser Stelle noch auf eine andere Fehlinterpretation im Vorschlag der LAG Medien hingewiesen: Dieser erweckt den Eindruck, als gehöre die „Förderung kultureller Filmarbeit“ bereits eigentlich jetzt schon inhaltlich zum Aufgabenprofil „Förderung der Medienkompetenz“. Diese Interpretation ist falsch, denn in § 53, Abs. 1 LRG (Aufgaben der Landesanstalt) ist unter Punkt 8 einschränkend und damit ausschließlich die „Förderung der **rundfunkorientierten** Medienkompetenz“ definiert.

1.3. Problemfeld „Rundfunkabgabe“

Das Thema „Rundfunkabgabe“ ist zudem hoch sensibel, da die Berechtigung zur Erhebung einer Rundfunkabgabe überhaupt nur in wenigen Ländern im Gesetz vorgesehen ist und m.E. tatsächlich außer in Schleswig-Holstein nur noch in Hamburg erhoben wird. Seit Jahren ist sie daher auch zwischen den Veranstaltern und der ULR strittig. Derzeit nehmen insbesondere die beiden großen Veranstalterfamilien PROSIEBENSAT.1 und RTL diese Abgabe wieder einmal sehr kritisch unter die Lupe, und die Verwaltung der ULR ist momentan hinter den Kulissen intensiv darum bemüht, die Rundfunkabgabe gerade auch im Sinne der kulturellen Filmförderung für die ULR zu erhalten. Die Sender andererseits sehen diesbezüglich ein interessantes Sparpotential und wollen eigentlich nicht mehr an die ULR zahlen. Wenn jetzt auch noch eine möglicherweise öffentlich geführte Debatte über eine gesetzliche Regelung stattfindet, wonach der ULR aufgegeben wird, aus den Rundfunkabgabemitteln die Finanzierung des kulturellen Films sicher zu stellen,

ist fast schon zu prognostizieren, dass die Veranstalter umgehend Widersprüche gegen die sie treffenden Rundfunkabgabenbescheide einlegen. Diese Widersprüche hätten zur Folge, dass die eigentlich zur Verfügung stehenden Mittel bis zur Klärung des Rechtsstreites und möglicherweise über Jahre eingefroren werden müssten. Die Folgen wären vor allem für den kulturellen Film fatal, aber auch andere Verbände und Institutionen, die kleinere Beträge aus den Rundfunkabgabemitteln erhalten, wären betroffen, obwohl sie auf diese Mittel genauso angewiesen sind wie der kulturelle Film. Am Ende gäbe es dann eine gesetzliche Förderungsverpflichtung der ULR, aber keine Mittel mehr, um sie zu erfüllen.

1.4. Quintessenz

Die von der LAG Medien vorgeschlagene, sicherlich in ihrer Intention wohlmeinende gesetzesmäßige Verankerung der kulturellen Filmförderung als spezifische Aufgabe der ULR birgt aller Wahrscheinlichkeit nach in sich die Gefahr, dass die bisherige freiwillige und dennoch kontinuierliche Förderpraxis der ULR zugunsten einer verpflichtenden Förderung abgelöst wird, die sich im Endeffekt als kontraproduktiv bzw. als „Bärendienst“ für die eigentlich zu unterstützenden und auf jeden Cent Fördermittel angewiesenen Organisationen und Vereine heraus kristallisieren könnte. Die vorgeschlagene Novellierung könnte vielmehr den privaten Rundfunkveranstaltern eine geeignete Argumentationshilfe bzw. gar selbst den konkreten Ansatzpunkt liefern, gegen die zwar derzeit rechtsgültige, aber nicht unumstrittene Praxis der Rundfunkabgabe in Schleswig-Holstein erfolgversprechende juristische Schritte einzuleiten.

1.5. Verfahrensvorschlag

Ich möchte aus den o.a. – juristischen - Gründen und den beschriebenen unvorhersehbaren Folgen vorschlagen, diese Novellierung **nicht** weiter zu verfolgen und auf ihre gesetzliche Umsetzung zu verzichten.

Auszug

**Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesrundfunkgesetz - LRG)
vom 07. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1995 S. 422)
i.d.F. des Gesetzes zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und zur Änderung des
Landesrundfunkgesetzes vom 18.03.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 138)**

§ 73

Verwendung des Anteils an der Rundfunkgebühr

(1) Die Landesanstalt erhält 80 % des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 40 Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages, der sich nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vom 18. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 686) bemisst. **Sie verwendet ihren Anteil:**

- 1. für die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,**
- 2. für die Durchführung des Offenen Kanals (Bürgerfunk),**
- 3. im Rahmen der Erforderlichkeit bis zum 31. Dezember 2010 für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des gesamten Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken und**
- 4. für Projekte zur Förderung der Medienkompetenz.**

(2) Dem Norddeutschen Rundfunk stehen 20 % des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages und die Mittel zu, die von der Landesanstalt nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen werden. Er verwendet sie im Rahmen seiner Aufgaben zur Förderung

1. von Auftrags- und Koproduktionen in den Bereichen Film, Fernsehen und Hörfunk, und zwar mit dem Ziel der einmaligen Verwertung in seinem Programm,
2. von freien Produktionen in den Bereichen Film, Fernsehen und Hörfunk,
3. der Beratung von Produktionsunternehmen,
4. von nicht auf Gewinn abzielenden Einrichtungen und Projekten zur Aus- und Fortbildung im Bereich der Rundfunkproduktionen.

Die Produktionen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 sollen von schleswig-holsteinischen Produzentinnen und Produzenten oder von anderen Produzentinnen und Produzenten in Schleswig-Holstein durchgeführt werden. Die Förderung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 hat die Belange Schleswig-Holsteins zu berücksichtigen. Der Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk bleibt unberührt.

(3) Der Norddeutsche Rundfunk unterhält für den Zweck nach Absatz 2 Satz 2 eine Förderungseinrichtung, die eine Einrichtung des privaten Rechts sein kann. Bei der Einrichtung ist ein Beirat mit sechs Mitgliedern einzurichten, dem mehrheitlich fachkundige unabhängige Mitglieder aus dem kulturellen Bereich Schleswig-Holsteins, darunter auch eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der freien Produzenten und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der kulturellen Filmarbeit angehören sollen. Jeweils ein Drittel der Mitglieder des Beirats werden vom Norddeutschen Rundfunk sowie von der Landesanstalt benannt. Die Benennung eines weiteren Drittels der Mitglieder erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Norddeutschen Rundfunk und der Landesanstalt. Die

Fördermaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 bedürfen dürfen der Zustimmung des Beirats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden in der Förderungseinrichtung gesondert wahrgenommen.

(4) Die Förderungseinrichtung nach Absatz 3 kann mit entsprechenden Einrichtungen in den norddeutschen Ländern zusammenarbeiten oder sich zusammenschließen. Absatz 2 sowie Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gelten auch im Falle eines Zusammenschlusses entsprechend.

(5) Die Landesanstalt beteiligt sich mit eigenen finanziellen Mitteln aus der Rundfunkabgabe und den Einnahmen aus Bußgeldern nach § 72 Abs. 5 an der Förderungseinrichtung nach Absatz 3. Die Beteiligung nach Satz 1 soll auch aus den Mitteln nach Absatz 1 erfolgen, wenn die Landesanstalt der Einrichtung nach Absatz 3 Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 10 überträgt.

Auszug

Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31.08.1991 (RStV) in der Fassung des Siebten Staatsvertrags zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages (Siebter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 30.01.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 138)

§ 40

Finanzierung besonderer Aufgaben

(1) Ein zusätzlicher Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von zwei vom Hundert kann für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden:

- 1. Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,**
- 2. die Förderung Offener Kanäle.**

Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2010 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwendet werden. Die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken soll zeitlich befristet werden. Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekte zur Förderung der Medienkompetenz können aus dem Anteil nach Satz 1 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber gefördert werden.

(2) Das Recht des Landesgesetzgebers, der Landesmedienanstalt nur einen Teil des Anteils nach Absatz 1 zuzuweisen, bleibt unberührt.

(3) Soweit der Anteil nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen wird, steht er den jeweiligen Landesrundfunkanstalten zu. Eine landesgesetzliche Zweckbestimmung ist zulässig.

Auszug

**Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesrundfunkgesetz - LRG)
vom 07. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1995 S. 422)**

**i.d.F. des Gesetzes zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und zur Änderung des
Landesrundfunkgesetzes vom 18.03.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 138)**

§ 53

Aufgaben der Landesanstalt

(1) Die Landesanstalt wacht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk,
2. Programmaufsicht und Anordnung von Maßnahmen insbesondere zur Sicherung der Meinungsvielfalt, sowie zum Schutz der Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages,
3. Erteilung und Widerruf der Genehmigung zur Weiterverbreitung sowie Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen,
4. Beratung der Rundfunkveranstalter,
5. Erlass von Satzungen und Richtlinien,
6. Trägerschaft und Durchführung des Offenen Kanals einschließlich dessen Finanzierung,
7. Verwirklichung der Medienforschung,
8. Förderung der rundfunkorientierten Medienkompetenz,
9. Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten,
10. Förderung von technischer Rundfunkinfrastruktur und von Projekten neuartiger Rundfunkübertragungstechniken.

(2) Ferner ist die Landesanstalt unbeschadet der Zuständigkeit anderer Stellen im Rahmen ihres Haushalts berechtigt zur finanziellen Förderung von

- 1. gemeinnützigen Organisationen mit kultureller oder pädagogischer Ausrichtung im audiovisuellen Bereich, insbesondere solcher, die der Förderung kultureller Filmarbeit dienen,**
- 2. nicht auf Gewinn abzielenden Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung im audiovisuellen Bereich und im Journalismus.**

Sie kann ihnen auch produktionstechnische Einrichtungen der Landesanstalt (§ 38 Abs. 2) zur Verfügung stellen. § 73 Abs. 5 bleibt unberührt.